



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts

Die WPK hat mit Schreiben vom 13. Juli 2026 gegenüber dem Bundesministerium des Innern zu dessen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts wie nachfolgend wiedergegebene Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre rund 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

— — —

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf Stellung zu nehmen und möchten uns zu **§ 32 Abs. 1 des Entwurfes des Bundesverfassungsschutzgesetzes** (BVerfSchG-E, eingeführt durch Art. 1) äußern.

Nach § 32 Abs. 1 BVerfSchG-E soll eine Maßnahme nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz gegen einen Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand oder Berufsgeheimnisträger, der in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, oder 4 der Strafprozessordnung genannt ist, unzulässig sein, wenn sie voraussichtlich Informationen erbringen würde, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte.

Im Gegensatz hierzu kann eine Maßnahme gegen Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (WP/vBP), bei der voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die er das Zeugnis verweigern dürfte, zulässig sein; bei der stets erforderlichen Interessenabwägung sind lediglich das öffentliche Interesse an den von WP/vBP wahrgenommenen Aufgaben und das Interesse an der Geheimhaltung der dem WP/vBP anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen; ferner muss die Maßnahme zur Aufklärung wenigstens erheblich

beobachtungsbedürftiger Bedrohungen erfolgen und keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

Diese Ungleichbehandlung ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt. WP/vBP unterliegen – genauso wie Rechtsanwälte – einer strengen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung (vgl. § 43 Abs. 1 WPO, §§ 10, 11 Berufssatzung für WP/vBP), die eine Grundlage des Vertrauensverhältnisses des Mandanten zum WP/vBP bildet. Die Verschwiegenheitspflicht stellt sicher, dass sich der Mandant dem WP/vBP anvertrauen kann, sodass in diesem geschütztem Raum Fehler in der Rechnungslegung besser erkannt und abgestellt werden können. WP/vBP, unterliegen derselben Strafandrohung wie Rechtsanwälte, wenn sie Verschwiegenheitspflicht verletzen (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB). Würde der Mandant befürchten müssen, dass diese Kommunikation weniger geschützt ist als die Kommunikation mit einem Rechtsanwalt, könnte dies die vollständige und wahrheitsgemäße Offenlegung relevanter Tatsachen beeinträchtigen.

Die Ungleichbehandlung ist aus unserer Sicht nicht dadurch gerechtfertigt, dass Rechtsanwälte typischerweise auch Strafverteidiger sein können, denn auch WP/vBP können ihre Mandanten etwa zu steuerstrafrechtlichen Sachverhalten beraten. WP/vBP verfügen, wie Steuerberater und Rechtsanwälte, über die Befugnis zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuerrechtssachen (§§ 3 StBerG, 2 Abs. 2 WPO), so dass sie zu den rechtsberatenden Berufen gehören. Für den Mandanten ist dann regelmäßig nicht trennscharf erkennbar, ab welchem Zeitpunkt aus steuerlicher Beratung strafrechtliche Verteidigung wird.

Wir sprechen uns daher dafür aus, dass WP/vBP in § 32 Abs. 1 BVerfSchG-E den Rechtsanwälten und Kammerrechtsbeiständen gleichgestellt werden.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

— — —